

88. Kann eine Entscheidung, durch die ein Patent vernichtet wird, benutzt werden, um im Wege der Restitutionsklage nach § 580 Ziff. 7b C.P.O. die Beseitigung einer früher ergangenen, bereits rechtskräftig gewordenen Verurteilung wegen Verletzung des jetzt vernichteten Patentbes herbeizuführen?

I. Civilsenat. Ur. v. 4. März 1901 i. S. Sch. & Co. (Bekl. u. Rest.-Kl.) w. Aktienges. f. Glasind. (Kl. u. Rest.-Bekl.). Rep. I. 375/00.

I. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin war Inhaberin des Patentbes Nr. 59915, sowie des dazu erteilten Zusatzpatentes Nr. 67776, durch die ein Flaschenverschluß geschützt wurde. Die Beklagte erzeugte und vertrieb ebenfalls einen Flaschenverschluß, in dem die Klägerin eine unbefugte Nachbildung ihrer beiden Patente fand. Letztere erhob deshalb zunächst wegen Verletzung ihres Zusatzpatentes, dann auch wegen Verletzung ihres Hauptpatentes Klage und beantragte, der Beklagten zu untersagen, Flaschenverschlüsse gewerbsmäßig herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder feizuhalten, die näher bezeichnete Merkmale des angeblich verletzten Patentbes an sich tragen. Der erste, wie der zweite Prozeß, die beide bis in die Revisionsinstanz gelangten, wurde zu Ungunsten der Beklagten entschieden, vom Reichsgericht durch die Urteile vom 18. Februar 1899, bezw. vom 25. Oktober 1899. Als diese Urteile bereits ergangen waren, wurden die Patente Nr. 59915 und Nr. 67776 infolge einer von einem Dritten erhobenen Nichtigkeitsklage durch Entscheidung des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1900 für nichtig erklärt.

Nunmehr meinte die Beklagte, daß sie die in den Streitfachen wegen Patentverletzung ergangenen Urteile beseitigen könne. Sie

erhob deshalb in beiden Sachen bei dem Berufungsgerichte die Restitutionsklage auf Grund des § 580 Ziff. 7 b C.P.D. und beantragte in jeder dieser Sachen, die eine Untersagung aussprechenden und ihr die Kosten zur Last legenden Urteile aufzuheben, die Klage abzuweisen und der Klägerin sämtliche Kosten aufzuerlegen. Das Berufungsgericht beschloß zunächst, beide Restitutionsklagen zu verbinden, und erkannte sodann auf Abweisung. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Bestimmung in § 580 Ziff. 7 b C.P.D. soll den Parteien die nachträgliche Führung eines Urkundenbeweises ermöglichen. In welchem Umfange dies gestattet sei, ist allerdings nicht unbestritten, und insbesondere ist eine Meinungsverschiedenheit darüber vorhanden, ob nur die Benutzung eines urkundlichen Beweismittels für eine früher behauptete Thatsache zugelassen werden soll, oder auch mittels der Urkunde die Weibringung eines urkundlich beweisbaren neuen Angriffs- oder Verteidigungsmittels. Das Reichsgericht hat zu dieser Frage bereits Stellung genommen und sich dafür ausgesprochen, daß in jener Bestimmung das Erfordernis, wonach die Thatsachen, die durch neu-entdeckte Urkunden erwiesen werden sollen, in dem früheren Verfahren schon vorgebracht sein müßten, nicht enthalten sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 35 S. 409.

Es dürfen hiernach mit der Restitutionsklage auch neue thatsächliche Behauptungen, die sich aus dem Inhalte der aufgefundenen Urkunde ergeben, geltend gemacht werden. Aber auch wenn hieran festgehalten wird, kann die Benutzung von Urkunden, die in dem früheren Verfahren überhaupt noch nicht vorgebracht werden konnten, in dem hier in Rede stehenden, also dem auf Grund des § 580 Ziff. 7 eröffneten Verfahren nicht für statthaft erachtet werden. Denn die Bestimmung in § 580 Ziff. 7 regelt im Anschluß an das gemeine Recht,

vgl. Motive zu § 519 Ziff. 7 des Entwurfes,

die *restitutio propter noviter reperta* und ist, ebenso wie diese,

vgl. Weßell, Civilprozeß 2. Aufl. S. 626. 639,

zugelassen, um unverschuldete Hindernisse unschädlich zu machen und die nachträgliche Geltendmachung von Urkunden zu gestatten, deren Benutzung möglich gewesen wäre und nur deshalb unterblieb, weil der Beweisführer ihr Vorhandensein ohne seine Schuld nicht kannte.

Ebenso wenig darf (abgesehen von dem hier nicht zu erörternden Falle des § 580 Ziff. 6 C.P.D.) die Restitutionsklage benutzt werden, um Thatfachen geltend zu machen, die sich erst nach Erlass der anzufechtenden Urteile ereignet haben. Und dies geschieht von seiten der Beklagten, da sie die ergangenen, ihr ungünstigen Urteile beseitigen will, weil die beiden Patente, deren Verletzung ihr durch jene Urteile untersagt wurde, jetzt vernichtet worden sind. Die von seiten der Revision vertretene Ansicht, daß auch zu diesem Behufe die Restitutionsklage zugelassen werden müsse, wenn nicht die Rechtsverfolgung verkümmert werden solle, läßt sich nicht begründen und geht überdies fehl. Die Geltendmachung neuer Thatfachen, die sich nach Zuerkennung eines Anspruches ereignen und diesen hinfällig machen, ist keineswegs ver- schränkt, sondern durch § 767 C.P.D. zugelassen, und der dort vor- geschriebene Weg hätte der Beklagten auch offen gestanden, wenn sie an der Beseitigung des Verbotes ein Interesse gehabt hätte. Ein solches hat sie jedoch überhaupt nicht; denn die Verbote der Patent- verletzung galten für sie nur so lange, als die Patente bestehen würden, was hinsichtlich des Patentes Nr. 59915 in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 25. Oktober 1899 ausdrücklich gesagt worden ist und sich in Ansehung des Patentes Nr. 67776 von selbst versteht, übrigens von der Klägerin jetzt auch erklärt worden ist. Was die Beklagte durch die Restitutionsklage erreichen zu können glaubt, ist Erstattung der durch die beiden Vorprozesse ihr erwachsenen Kosten. Eine solche Erstattung würde sie jedoch — falls sich wirklich ein Anspruch darauf begründen lassen sollte — nur durch den Nachweis, daß Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet sei, erreichen können, und daß hierzu nicht der Weg der Restitutionsklage eingeschlagen werden kann, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.“ . . .